

Stadt Porta Westfalica

Bebauungsplan Nr. 79

„Nördlich der Hausberger Schweiz“

FFH-Vorprüfung

Februar 2016

1 Anlass

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Nördliche Hausberger Schweiz“. Das Plangebiet befindet sich an seiner nächsten Stelle ca. 100 m vom FFH-Gebiet Nr. DE-3719-301 „Wälder bei Porta Westfalica“ entfernt. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Wirkungen der Bauleitplanung auf die Lebensraumtypen und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Ein Ausschluss der Beeinträchtigung der Ziele des FFH-Gebietes ist auch Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Aufstellung des Bebauungsplanes i.S.d. § 13a BauGB.



Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes Nr. DE-3719-301 „Wälder bei Porta Westfalica“

2 Kurzcharakteristik (aus LANUV 2016)¹

Objektbeschreibung

Westlich und östlich der Weser erstrecken sich auf den Höhenzügen des Wiehen- und Wesergebirges ausgedehnte Buchenwälder mit eingestreuten, teilweise größeren Nadelwäldern (Lärche, Fichte). Der Geologie entsprechend kommen sowohl Waldmeister-Buchenwald (überwiegend auf mäßig geneigten Nordhängen mit mäßig bis gut entwickelter Krautschicht bei fehlender bis mäßig entwickelter Strauchschicht) vor als auch Hainsimsen-Buchenwald (überwiegend auf steilen bis mäßig geneigten Südhängen mit häufig fehlender bis geringer Strauch- und Krautschicht). Vor allem die südlich exponierten Hainsimsen-Buchenwälder des Wiehengebirges sind größtenteils als überalterter Niederwald ausgebildet. Kennzeichnend sind weiterhin in den Wäldern bzw. am Waldrand gelegene Felsen, Steilwände und sich lang erstreckende Klippenbänder aus Sand- und Kalkstein mit einigen Stollen und höhlenartigen Vertiefungen. Lokal bestehen an Nordhängen Tendenzen zur Entwicklung von Schluchtwald mit Esche und Ahorn.

Repräsentanz:

Das Gebiet zeichnet sich durch den Bestand großflächiger, ausgedehnter Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder aus, die sich größtenteils in einem guten, stellenweise sogar hervorragenden Erhaltungszustand befinden. Mehrere im Gebiet befindliche Stollen bilden Fledermausquartiere für Arten wie das Große Mausohr, die Teichfledermaus und Mopsfledermaus, die international bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Vorkommen des Hirschkäfers hinzuweisen.

Entwicklungsziel:

Das gesamte Waldgebiet bildet auf den Weser- Wiehengebirgskämmen in seiner Längserstreckung von über 16 km ein herausragendes Element im landesweiten Biotopverbund. Zur Gewährleistung und Verbesserung seiner Funktionen als Großlebensraum ist grundsätzlich eine weitgehend naturnahe Waldbewirtschaftung unter Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen möglichst einschließlich örtlich längerfristiger Unterlassungen einer Bewirtschaftung anzustreben. Dabei wäre besonders auf die Förderung und Entwicklung standortgemäßer Buchenwälder zu achten, ferner eine natürliche Tendenz zur Ausbildung von Schluchtwäldern (einige Kerbtäler am Nordhang), lokal auch (potentiell vorhandenen) Hangschuttwäldern

(Südhang) zu unterstützen. Vorhandene Fledermausquartiere sind unbedingt - besonders vor freiem Zutritt - zu schützen.

Sonstige Bemerkungen:

Überdies handelt es sich um ein Gebiet mit den größten Buchen-Stockausschlagwäldern in Nordrhein-Westfalen. Landschaftlich herausragend ist der Weserdurchbruch, der das Gebiet in die beiden Höhenzüge von Wiehen- und Wesergebirge trennt. Zusammengenommen ergibt sich eine Bedeutung für das Gebiet, die weit über den Naturraum Weserbergland hinausgeht. Ein besonderes Kennzeichen des Gebietes sind seine langen, über 2 km sich erstreckenden Felsklippenbänder beiderseits der Weser sowie natürliche Felswände am Weserdurchbruch. Hinzu kommen hier vorhandene Stollensysteme und lokale Felsaushöhlungen. Darüber hinaus befinden sich am Südhang des Wittekindberges lokale Orchideen-Vorkommen mit landesweit gefährdeten Arten sowie Exemplare der Elsbeere, die hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreicht.

3 Lebensraumtypen und Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Lebensraumtypen

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)

Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Schlucht- und Hangmischwälder (9180)

b) Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Als Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Standardbogen zum Natura 2000 – Gebiet aufgeführt:

- *Myotis dasycneme* (Teichfledermaus)
- *Lucanus cervus* (Hirschkäfer)
- *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus)
- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)
- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)
- *Myotis myotis* (Grosses Mausohr)
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus)

4 Wirkungen

Die Veränderung, die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 gegenüber dem heutigen Planungsrecht ergeben, führen zu keinen Wirkungen auf die Lebensraumtypen und geschützten Tierarten, da

- zwischen der geplanten Wohnnutzung und dem FFH-Gebiet sich eine geschlossene Wohnbebauung befindet, die bereits gleichartige Wirkungen bei größerer Nähe zum FFH-Gebiet erzeugt (u.a. Straßenbeleuchtung, anthropogene Wirkungen)
- die geplante Wohnnutzung keine direkten oder indirekten Wirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bewirkt
- das Vorkommen des Hirschkäfers von der Wohnnutzung nicht beeinträchtigt wird
- die Vergrößerung des Bauabstandes zum östlichen Wald sich positiv auf die Nutzung des Waldrandes als Nahrungshabitat für Fledermäuse außerhalb des FFH-Gebietes auswirkt.

5 Fazit

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Nördlich der Hausberger Schweiz“ führt zu keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ führt, da bereits auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts im Gebiet gleichartige Wirkungen erzeugt werden können. Weiterhin grenzen im Bereich Mindener Weg bestehende Wohnnutzungen bereits direkt an das FFH-Gebiet an, so dass dort bereits gleichartige anthropogene Vorbelastungen bestehen.

Darüber hinaus wird durch die Planaufstellung die östliche Baureihe im Plangebiet gegenüber den bisherigen Festsetzungen einen größeren Abstand zum potenziellen Nahrungshabitat Waldrand einhalten, so dass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes oder angrenzender Bereiche erkennbar werden.

Minden, den 18.02.2016

Wolfgang Hanke

Landschaftsarchitekt BDLA AKNW